

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

- (1) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (2) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (3) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (4) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- (5) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (6) Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (1) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hund/e, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (1) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (2) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 - für den 1. Hund 50,00 €
 - für den 2. Hund 125,00 €
 - ab dem 3. Hund für jeden weiteren Hund 250,00 €
 - für Kampfhunde 800,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1, Punkt 4 für Kampfhunde entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität (Aufzählung derjenigen Rassen, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund widerlegbar vermutet wird) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vermutet wird.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerbefreiung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer-
tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an
dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines
jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbe-
scheids.

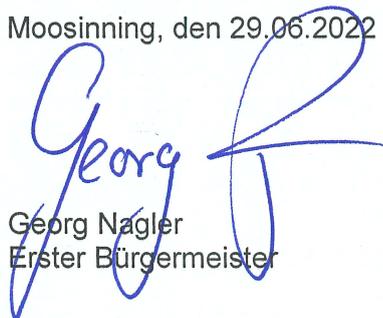
§ 9 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen Hund hält, muss ihn unverzüglich nach Anschaffung unter Angabe von Her-
kunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im
Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Ge-
meinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hunde-
steuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines
umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem
Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere
Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen
hierzu verpflichtet.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde ab-
melden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandenge-
kommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der
Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde
zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist das der Gemeinde unver-
züglich nach Wegfall anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.10.2005 mit den
Änderungen vom 12.06.2006 und 13.11.2011 außer Kraft.

Moosinning, den 29.06.2022


Georg Nagler
Erster Bürgermeister

